BAADER KONZEPT

Bauer Holzenergie GmbH u. Co.KG

SOLARENERGIEANLAGE BAUER HOLZENERGIE

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Mannheim, den 25. August 2022

Aktenzeichen: 22132-1

Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	**Bauer Holzenergie GmbH u. Co.KG**	Heinsheimer Höfe 1 74906 Bad Rappenau
Auftragnehmer:	**Baader Konzept GmbH** www.baaderkonzept.de	N7, 5-6 68161 Mannheim
Projektleitung:	Dipl.-Biol. Klaus Herden	
Projektbearbeitung:	Dipl.-Biol. Klaus Herden	
Datei:	z:\az\2022\22132-1 solarthermische anlage regionalverband\gu\stellnah\220825_stellungnahme_artenschutz.docx	
Datum:	Mannheim, den 25. August 2022	

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Methodik 3

2.1 Rechtliche Grundlagen 3

2.2 Vor-Ort-Begehung 4

3 Ergebnisse 5

3.1 Lage und Beschreibung der Flächen 5

3.2 Vögel 7

3.3 Fledermäuse 7

3.4 Reptilien 7

3.5 Amphibien 9

3.6 Weitere Arten 9

4 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände 10

5 Fazit 11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Fläche 1, Im Grafenwald 1
Abbildung 2: Fläche 2, Kiesgrubenäcker 2
Abbildung 3: Lage der beiden Einzelflächen 5
Abbildung 4: Fläche 1, Im Grafenwald 6
Abbildung 5: Fläche 2, Kiesgrubenäcker 6
Abbildung 6: Fläche 1, verbrachtes Sonnenblumenfeld 13
Abbildung 7: Fläche 1, Brache und Erddeponie im Hintergrund 13
Abbildung 8: Fläche 1, Mähwiese 14
Abbildung 9: Fläche 1, Brache 14
Abbildung 10: Fläche 1, Brache und verbuschte Aufschüttung nördlich Fläche 1 15
Abbildung 11: Fläche 1, Brache 15
Abbildung 12: Fläche 2, Pappelaufforstung im Südwesten 16
Abbildung 13: Fläche 2, Pappelaufforstung 16
Abbildung 14: Fläche 2, Ackerfläche 17
Abbildung 15: Fläche 2, Ackerfläche 17
Abbildung 16: Fläche 2, Ackerfläche, Blick nach Süden 18
Abbildung 17: Fläche 2, Blick nach Südwesten 18
Abbildung 18: Fläche 2, Blick nach Südwesten 19

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Fotodokumentation

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge der klimaneutralen Wärmeerzeugung soll das mit erneuerbarer Energie, aus Biomasse, gespeiste Fernwärmenetz der Firma Bauer Holzenergie GmbH u. Co.KG um einen Anteil brennstofffreier Energie für die Zukunft transformiert werden. Hierzu soll eine Solarthermische- und Photovoltaikanlage zur Erzeugung brennstofffreier Wärme und Strom am Südhang beim Grafenwald 4 errichtet werden (Teile der Flurstücke 6943, 6944, 6945, 6946). Der zweite dafür vorgesehene Standort befindet sich am Ortsausgang von Zimmerhof, an den Kiesgrubenäckern (Flurstücke 5046, 2996, 2998). Beide Standorte sind besonders attraktiv für das oben genannte Vorhaben, da direkt vor Ort die Fernwärmeleitung verläuft in welche die erzeugte Wärme eingespeist werden kann. Der Verlauf der Fernwärmeleitung ist jeweils in roter Farbe eingezeichnet (s. Abbildung 1 und Abbildung 2). Aus landwirtschaftlicher Sicht kann auf die Flächen verzichtet werden, da diese zu den schlechteren Ertragsstandorten gehören.

Da beim Vorhaben auch die Belange des gesetzlich verankerten Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind, wird eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse erstellt, die untersucht, ob und welche relevanten Artengruppen der Pflanzen und Tiere von Vorhaben betroffen sein können und welche Maßnahmen geeignet sind, um ein Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Die Ergebnisse werden in dieser Stellungnahme dargelegt.

Die Abgrenzung der beiden betroffenen Flächen sind nachfolgend in Abbildung 1 und Abbildung 2 dargestellt.

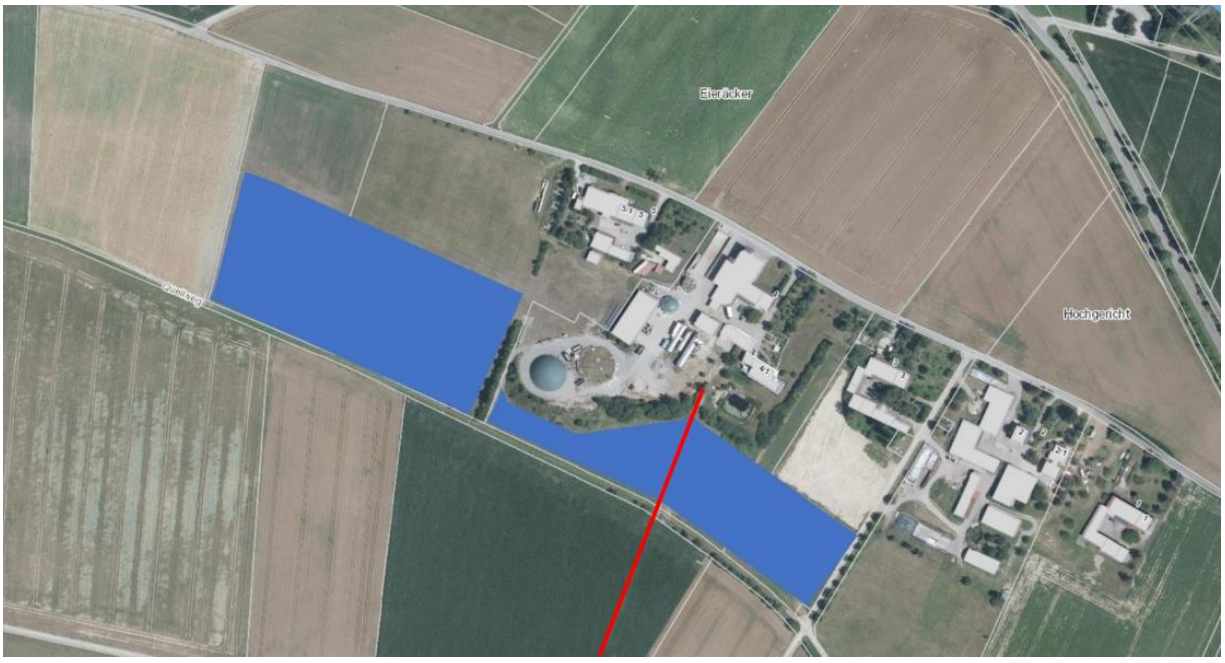

Abbildung 1: Fläche 1, Im Grafenwald

Abbildung 2: Fläche 2, Kiesgrubenäcker

2 Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen (schutzgebietsunabhängigen) Anforderungen zum Artenschutz sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Das in einer Artenschutzprüfung zu behandelnde Artenspektrum ergibt sich aus § 44 (5) BNatSchG. Demnach sind für zulässige Vorhaben nach § 15 BNatSchG, die nach § 17 (1) oder (3) BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden sowie für zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 BNatSchG, ausschließlich die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Tier- und Pflanzenarten, die Europäischen Vogelarten sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, relevant. Die Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG liegt z. Zt. jedoch noch nicht vor. Entsprechend werden in dem folgenden Gutachten ausschließlich die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten geprüft. Andere, nur national geschützte Arten (z. B. gem. Bundesartenschutzverordnung), werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Für die relevanten Arten ergeben sich aus § 44 (1) Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG folgende mögliche Verbotstatbestände:

- **Tötungsverbot**: Nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

  Gemäß § 44 (5) Nr. 1 liegt das Verletzungs- und Tötungsverbot jedoch nicht vor, wenn ein Vorhaben das Verletzungs- oder Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht und eine Verletzung oder Tötung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Auch das Verbot des Nachstellens oder Fangens liegt nach § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG bei Durchführungen von Schutzmaßnahmen nicht vor.

- **Störungsverbot**: Nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- **Schädigungsverbot**: Nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

  Gemäß § 44 (5) Nr. 3 liegt das Schädigungsverbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2.2 Vor-Ort-Begehung

Am 24. August 2022 wurden beide Flächen (Im Grafenwald und Kiesgrubenäcker) begangen und hinsichtlich potenzieller Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten untersucht und bewertet. Hierbei wurden alle geeigneten Habitate, wie Gehölze, Gräben, Deponien und Randstreifen in Augenschein genommen.

3 Ergebnisse

3.1 Lage und Beschreibung der Flächen

Die beiden Flächen befinden sich westlich bzw. nordöstlich von Zimmerhof (s. Abbildung 3). Fläche 1 ist ca. 3,5 ha groß und Fläche 2 ca. 8,8 ha.

Beide Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Fläche 1 ist derzeit z.T. mit Sonnenblumen bewachsen, teilweise auch als intensive Mähwiese sowie als Brachfläche genutzt.

Fläche 2 wird überwiegend als Ackerfläche genutzt, lediglich im Südwestteil befindet sich eine von Jungbäumen (Pappeln) bewachsene Dreieckfläche. Beide Flächen sind ansonsten vollständig frei von weiteren Gehölzen oder Gebüschen (s. Anhang 1). Lediglich in den Randbereichen befinden sich außerhalb der beplanten Flächen abschnittweise lineare Gebüschbestände, die unangetastet bleiben.

Abbildung 3: Lage der beiden Einzelflächen
(Quelle: verändert nach LUBW)

Abbildung 4: Fläche 1, Im Grafenwald

Abbildung 5: Fläche 2, Kiesgrubenäcker

3.2 Vögel

Beide Flächen bieten Brutpotenzial für die Feldlerche. Die Flächen sind ausreichend groß dimensioniert und haben überwiegend ausreichend Abstand zu vertikalen Strukturen, die von Feldlerchen meist gemieden werden, wie Bäumen oder Gebäuden. Zum Zeitpunkt der Begehungen sind Bruten dieser Art nicht mehr feststellbar. Im Bereich der Fläche 1 (Im Grafenwald) konnten allerdings im Rahmen der Begehung drei Feldlerchen bei der Nahrungssuche beobachtet werden.

Ein Brutvorkommen weiterer Arten ist nur in der Pappelanpflanzung in Fläche 2 (Kiesgrubenäcker) denkbar. Hier können ungefährdete, häufige und verbreitete Arten wie z.B. Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen oder Ringeltaube brüten. Diese Arten legen sich bei jeder Brut ein neues Nest an, so dass diese in umgebende Gebüschbestände ausweichen können. Sofern die Gehölzbestände in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar entfernt werden (s. § 39 BNatSchG), werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst.

Baumnester oder Horste für höhlenbewohnende Arten, wie Meisen oder Spechte, sind nicht vorhanden. Es besteht demnach kein Brutpotenzial.

Vorhabenbedingte Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 bis 3 können für Brutvögel somit ausgeschlossen werden.

3.3 Fledermäuse

In den vom Vorhaben beanspruchten Flächen sind keine geeigneten Wochenstuben- oder Überwinterungsquartiere für Fledermäuse vorhanden. Auch für Tagesquartiere liegt kein Potenzial vor. Geeignete Nischen, Höhlungen oder Verkleidungen fehlen vollständig. Ein vorhabenbedingter Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 kann daher ausgeschlossen werden.

Als Jagdlebensraum bietet der betroffene Bereich nur untergeordnete Funktionen, da kaum Vegetation und in Folge nur wenige Insekten vorhanden sind. Dennoch können einzelne Jagdflüge z.B. von der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nicht ausgeschlossen werden. Essenzielle Funktionen als Jagdlebensräume liegen hier allerdings nicht vor. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

Vorhabenbedingte Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 bis 3 können für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

3.4 Reptilien

Im Rahmen der Begehung wurden bei guten Witterungsbedingungen keine Reptilien (Zaun- bzw. Mauereidechsen) festgestellt. Derzeit lassen sich die Tiere gut nachweisen, da bereits diesjährige Jungtiere aktiv sind.

Wenn Potenzial vorhanden ist, dann nur im Bereich der Fläche 1 (Im Grafenwald) in den nördlichen Randbereichen, außerhalb der vom Vorhaben beanspruchten Flächen (s. Abbildung 7 und Abbildung

10). Innerhalb der beplanten Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, fehlen typische Habitatrequisiten, wie Rückzugs- bzw. Versteck-Plätze und auch besonnte offene Stellen. Zudem sind nutzungsbedingt kaum insektenreiche Nahrungshabitate vorhanden.

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten innerhalb der vom Vorhaben beanspruchten Flächen kann vollständig ausgeschlossen werden, daher werden bzgl. der Reptilien keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst.

3.5 Amphibien

Ein Vorkommen relevanter Amphibienarten kann ausgeschlossen werden, da sowohl auf der beplanten Fläche als auch im Umfeld weder geeignete Laichhabitate noch Landhabitate vorhanden sind.

3.6 Weitere Arten

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten kann vollständig ausgeschlossen werden, da geeignete Habitate für diese Arten fehlen. Es sind weder Gewässer noch ausgedehnte Waldflächen, Moore oder Heiden vorhanden, die relevanten Arten, wie Fischen, Libellen, Muscheln, Schnecken, Tag- und Nachtfaltern oder weiteren relevanten Säugetierarten als Lebensräume dienen. Nahrungs- bzw. Eiablagepflanzen für relevante Tag- bzw. Nachtfalterarten (Nachtkerze, Epilobium- oder Rumexarten) fehlen vollständig.

Für Haselmäuse fehlen geeignete beerentragende Gehölzbestände in den linearen Hecken außerhalb der vom Vorhaben betroffenen Bereiche.

Ebenso können Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten ausgeschlossen werden.

4 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Notwendige Entfernungen von Gehölzbeständen sind in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen, um mögliche Bruten von Vögeln nicht zu beeinträchtigen und Tötungen bzw. Verletzungen von Individuen bzw. deren Entwicklungsformen zu vermeiden.

Der mögliche Verlust von Bruthabitaten der Feldlerche (*Alauda arvensis*) kann durch vorlaufende Anlage von etwa 3 – 5 sog. Feldlerchenfenstern (Größe ca. 20 m²) in räumlicher Nähe in Wintergetreidefeldern kompensiert werden. Diese Fenster sollten einen Mindestabstand von ca. 25 (-50) m zum Ackerrand aufweisen.

Die Bereiche unter den vorgesehenen solarthermischen Elementen können mit einer extensiven Blütenmischung angesät werden, so dass hier später weitere Nahrungshabitate, auch für andere Arten, zur Verfügung stehen.

5 Fazit

Die vorgesehene Anlage von solarthermischen Elementen auf zwei landwirtschaftlich genutzten Flächen können zum Brutplatzverlust von Feldlerchen führen. Durch die vorgezogene Anlage von 3-5 Feldlerchenfenstern in Wintergetreidefeldern in räumlicher Nähe können diese Verluste kompensiert werden. Diese Maßnahmen sind über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren beizubehalten, um den Feldlerchen entsprechenden Brutraum zu bieten. Durch die Ansaat einer extensiven Pflanzenmischung unterhalb der solarthermischen Elemente entstehen neue Nahrungshabitate, die neben der Feldlerche auch von anderen Arten genutzt werden können.

Vorhabenbedingte Betroffenheiten weiterer Arten sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 4 aufgezeigten Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen.

ANHANG 1

Fotodokumentation

Abbildung 6: Fläche 1, verbrachtes Sonnenblumenfeld

Abbildung 7: Fläche 1, Brache

Abbildung 8: Fläche 1, Mähwiese

Abbildung 9: Fläche 1, Brache

Abbildung 10: Fläche 1, Brache und verbuschte Aufschüttung nördlich Fläche 1

Abbildung 11: Fläche 1, Brache

Abbildung 12: Fläche 2, Pappelaufforstung im Südwesten

Abbildung 13: Fläche 2, Pappelaufforstung

Abbildung 14: Fläche 2, Ackerfläche

Abbildung 15: Fläche 2, Ackerfläche

Abbildung 16: Fläche 2, Ackerfläche, Blick nach Süden

Abbildung 17: Fläche 2, Blick nach Südwesten

Abbildung 18: Fläche 2, Blick nach Südwesten